

Neugasse 6 · CH-8005 Zürich

Tel. 044 250 88 33 · Fax 044 250 88 35

info@swissolar.ch · www.swissolar.ch

www.energie-schweiz.ch

Fakten zur Kostendeckenden Einspeisevergütung KEV

Auszug aus dem Schreiben des BFE zur Stromversorgungsverordnung und zur revidierten Energieverordnung (17. März 2008)

Der Bundesrat hat am 14. März 2008 die Stromversorgungsverordnung (StromVV) und die revidierte Energieverordnung (EnV) verabschiedet. Damit sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Strommarktöffnung sowie für die Einführung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) definitiv festgelegt: Ab dem 1. Januar 2009 wird die Strommarktöffnung in der Schweiz Tatsache:

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2009 wird auch die **kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien fließen**. Die revidierte Energieverordnung legt die entsprechenden Rahmenbedingungen und Vergütungen fest. Anmeldungen für die KEV können ab dem 1. Mai 2008 bei der nationalen Netzgesellschaft swissgrid eingereicht werden.

Auszüge aus der revidierten Energieverordnung

basierend auf der inoffiziellen Vorabversion der Stromversorgungsverordnung

2. Kapitel: Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbare Energien nach Artikel 7 des Gesetzes

Art. 2 Allgemeine Anforderungen

1 Die Produzenten von Energie nach Artikel 7 des Gesetzes und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen (z.B. Anschlusskosten) vertraglich fest.

2 Die Vergütung für die Abnahme von Elektrizität wird erstattet, wenn diese physisch eingespeist wurde.

3 Die eingespeiste Elektrizität muss mit einem geeichten Messinstrument erhoben werden. Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten der Produzenten.

4 Die Produzenten von Energie nach Artikel 7 des Gesetzes sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden.

5 Sind die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt, sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage der Produzenten nach Artikel 7 des Gesetzes mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten der Produzenten. Für die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen ist Artikel 22 Absatz 3 StromVV anwendbar.

Art. 3a Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Als erheblich erweitert oder erneuert gelten Anlagen, bei denen:

- a. die Neuinvestitionen mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investitionen ausmachen, nach Abzug der durch behördliche Auflagen bedingten Produktionseinschränkungen mindestens gleichviel Elektrizität wie bisher erzeugt wird und deren Amortisationsdauer nach den Anhängen 1.1 - 1.5 zu zwei Dritteln abgelaufen ist; anrechenbar sind die Investitionen der letzten 5 Jahre vor Inbetriebnahme; oder
- b. die Elektrizitätserzeugung gemäss den Anforderungen nach den Anhängen 1.1 - 1.5 gesteigert wird.

Art. 3c Übertragung des Herkunftsnachweises, Abgeltung des ökologischen Mehrwerts

.....

2 Der ökologische Mehrwert ist mit der Vergütung abgegolten.

Art. 3f Periodische Zubaumengen für die Photovoltaikanlagen

1 Das Bundesamt legt die Zubaumengen für die Photovoltaikanlagen jährlich derart fest, dass sich der Zubau kontinuierlich entwickelt. Es schätzt dabei die Kostenentwicklung, die durch die Zubaumengen verursachten weiteren Zuschläge und die Differenz bis zur Erreichung der maximalen Summe der Zuschläge nach Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b des Gesetzes ab.

2 Die ungedeckten Kosten nach Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b des Gesetzes entsprechen der Differenz zwischen den Gestehungskosten von Neuanlagen und dem Marktpreis für Elektrizität nach Artikel 3j Absatz 2.

Art. 3g Anmelde- und Bescheidverfahren bei der nationalen Netzgesellschaft

1 Wer eine Neuanlage bauen will, hat sein Projekt bei der nationalen Netzgesellschaft anzumelden. Die Anmeldung hat insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:

- a. die Unterlagen nach den Anhängen 1.1 - 1.5;
- b. für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen die Angaben nach Artikel 3a

2 Als Anmeldedatum gilt das Datum, an dem die vollständige Anmeldung der schweizerischen Post übergeben wurde.

...

5 Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Anmeldedatum. Können nicht alle am gleichen Tag angemeldeten Projekte berücksichtigt werden, so berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft **zuerst die Projekte mit der grössten Leistung**. Die nicht berücksichtigten Projekte werden nach dem Datum der Anmeldung in eine Warteliste aufgenommen.

6 Hat das Bundesamt eine neue Zubaumenge festgelegt oder ändert der Marktpreis, so berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft zuerst die Projekte auf der Warteliste entsprechend dem Anmeldedatum.

Art. 3h Meldepflichten, Inbetriebnahme

1 Der Antragsteller hat innerhalb der Fristen nach den Anhängen 1.1 - 1.5 der nationalen Netzgesellschaft den Projektfortschritt zu melden.

2 Er hat die Anlage innerhalb der Fristen nach den Anhängen 1.1 - 1.5 in Betrieb zu nehmen und der nationalen Netzgesellschaft zu melden, dass er die Anlage in Betrieb genommen und die Ausstellerin die Anlage erfasst hat.

3 Die nationale Netzgesellschaft teilt dem Antragsteller den Vergütungssatz mit.

4 Hält der Antragsteller die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 nicht ein oder entspricht die Anlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht den Angaben in der Anmeldung, fällt die Verbindlichkeit des Bescheids dahin; die nationale Netzgesellschaft widerruft den Bescheid. Ausgenommen davon ist, wenn Gründe vorliegen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Die nationale Netzgesellschaft verlängert die Frist auf Gesuch hin.

5 Überträgt der Antragsteller die Anlage auf einen neuen Inhaber, so hat er die Übertragung umgehend der nationalen Netzgesellschaft zu melden. Ohne Meldung wird die Vergütung an den bisherigen Inhaber ausbezahlt.

Anhang 1.2 Anschlussbedingungen für Photovoltaik

1 Anlagendefinition

1.1 Allgemeines

Photovoltaikanlagen bestehen aus einem Modulfeld, einem oder mehreren Wechselrichtern und einer Einspeisestelle. Das Modulfeld kann aus mehreren ähnlichen Teilfeldern zusammengesetzt sein. Teilfelder, welche verschiedenen Kategorien nach Ziffer 2 angehören, gelten bezüglich der Vergütung als eigenständige Anlagen.

1.2 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Als erheblich erweitert oder erneuert im Sinne von Artikel 3a Buchstabe b gelten Anlagen, die verglichen mit letzten 5 vollen Betriebsjahren ihre Elektrizitätsproduktion um mindestens 50% steigern.

2 Kategorien

2.1. Freistehende Anlagen

Anlagen, welche keine konstruktive Verbindung zu Bauten haben. Beispiele: In Gärten oder auf Brachland aufgeständerte Anlagen.

2.2. Angebaute Anlagen

Anlagen, welche konstruktiv mit Bauten oder sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen. Beispiele: Auf Flachdächern mittels Befestigungssystemen oder auf einem Ziegeldach montierte Module.

2.3. Integrierte Anlagen

Anlagen, welche in Bauten integriert sind und eine Doppelfunktion wahrnehmen. Beispiele: Photovoltaik-Module anstelle von Ziegeln oder Fassadenelementen, in Schallschutzwänden integrierte Module.

3 Berechnung der Vergütung

3.1 Die Vergütung für Neuanlagen wird wie folgt berechnet:

Anlagekategorie

	Leistungsklasse	Vergütung (Rp./kWh)
Freistehend	≤10 kW	65
	≤30 kW	54
	≤100 kW	51
	>100 kW	49
Angebaut	≤10 kW	75
	≤30 kW	65
	≤100 kW	62
	>100 kW	60
Integriert	≤10 kW	90
	≤30 kW	74
	≤100 kW	67
	>100 kW	62

3.2 Für Anlagen mit Nennleistung >10 kW wird die Vergütung anteilmässig über die Leistungsklassen berechnet.

3.3 Die normierte **DC-Spitzenleistung** des Solarstromgenerators wird zur **Leistungsklasseneinteilung** verwendet.

4 Jährliche Absenkung, Dauer der Vergütung

4.1 Die Vergütungssätze für Neuanlagen nach den Ziffern 3.1 und 3.2 sinken ab 2010 um 8% pro Jahr.

4.2 Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt **25 Jahre**. Die Vergütungsdauer beginnt nach Inbetriebnahme der Anlage und endet am 31. Dezember nach Ablauf der Amortisationsdauer.

5 Anmelde- und Bescheidverfahren

5.1 Anmeldung

Die Anmeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Kategorie der Anlage;
- b. Nennleistung;
- c. erwartete jährliche Produktion;
- d. Zustimmung der Grundeigentümer;
- e. geplantes Inbetriebnahmedatum;

5.2 Projektfortschrittsmeldung

Die Projektfortschrittsmeldung ist spätestens **6 Monate** nach der Anmeldung einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Baubewilligung, falls notwendig;
- b. die Stellungnahme des Netzbetreibers zur Meldung nach Artikel 3i;
- c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1

5.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist für integrierte Anlagen spätestens 24 Monate, für alle anderen Anlagen spätestens 15 Monate nach der Anmeldung einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Inbetriebnahmedatum;
- b. Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung;
- c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1.

6 Betriebsdaten

Der Anlagenbetreiber hat dem Bundesamt auf Verlangen Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren.

Auszug aus:

FAQ Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) (Artikel 7a Energiegesetz neu)

<http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=17836>

27. Zubaumengen 2006/2007/2008

Für Neuanlagen ab 1.1.2006 wird im Mai eine Zubaumenge definiert, der alle Anlagen zugeordnet werden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits erstellt, oder bedeutende Vorleistungen (z.B. Baubewilligung liegt vor) erbracht wurden. Um dieser Zubaumenge zugeordnet zu werden, müssen alle notwendigen Bewilligungen (gemäss Projektfortschrittsmeldung) am 1.Mai 2008 vorhanden sein. Die Zubaumenge wird so gross festgelegt, dass alle betroffenen Anlagen darin Platz finden. Für alle anderen Anlagen wird eine Zubaumenge für zustimmende Bescheide für das restliche Jahr definiert.

25. März 2008, Pius Hüsler